

Bearbeitet von: [REDACTED]

Vorlage an

Herrn Minister

Über:

Herrn Unterabteilungsleiter 61 -hrg- 28/3  
 Herrn Abteilungsleiter 6 i.V. -hrg- 28/3  
 Referat L 2  
 Frau Staatssekretärin Dr. [REDACTED]  
 Herrn Abteilungsleiter L

Leitungsregistratur	
Eing.: 6155	28. MRZ. 2022
zurück:	weiter:
Ausg.	

Termin: EILT

Nachrichtlich: VEU

Frau PSt'in Dittmar  
 Herrn PSt Prof. Dr. Franke  
 Herrn St. Dr. [REDACTED]  
 L 1  
 und (bitte ankreuzen)  
 L 7/  L 8 /  Z 25

Referate Z 14, 123, 223, 224, 225, 226, 413 waren beteiligt bzw. haben mitgezeichnet.

Betreff: Verlängerung und technische Anpassungen der TestV

Bezug: MPK-Beschluss vom 16. Februar 2022 und Auslaufen der TestV zum 31. März 2022

Anlage: -2-

## I. Votum

**Billigung** des beigefügten Referentenentwurfs (Anlage) zur Novellierung der TestV nach Anhörung der Ressorts, Länder und Verbände und **Freigabe zur Verkündung**. Folgende Anpassungen sind enthalten:

**1. Verlängerung** der bestehenden Regelungen in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum **Anspruch auf Testung** über den 31. März 2022 hinaus **bis zum 30. Juni 2022**.

Hierzu gehören auch die präventiven Testungen in **Pflegeeinrichtungen** und Angeboten zur Unterstützung im Alltag einschließlich zur Bestimmung der Kostenerstattung.

**2. Zum Verfahren:** Nach der 2. Abstimmung mit den Ressorts wird von einer weiteren Anhörung der Länder, Verbände und Ressorts abgesehen. Das BMJ prüft die Rechtsförmlichkeit.

## II. Sachverhalt

Die geltende Fassung der TestV ist bis zum 31. März 2022 befristet. Angesichts des anhaltenden Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante (B.1.1.529) des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es notwendig, die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 31. März 2022 hinaus zu verlängern. Neben dieser Verlängerung sieht die vorliegende Fassung technische Anpassungen vor, welche insbesondere die Abrechnungen der Testungen betreffen.

Am 22. März ist der 1. Entwurf der TestV den Ländern, Verbänden und Ressorts zur Anhörung übersandt worden. Ergebnis dieser Anhörung ist eine konzeptionelle Umstellung gewesen.

Dieser 2. Entwurf ist den Ressorts erneut zur Stellungnahme übersandt worden. Der nunmehr vorliegende Entwurf spiegelt den Stand dieser letzten Ressortabstimmung wider.

Eine Kurzbewertung der eingegangenen Stellungnahmen der 1. Anhörung sowie der weiteren Ressortanhörung findet sich in der Anlage.

### III. Bewertung

#### 1. Fortgeltung der Bürgertestungen (§ 4a TestV) für April, Mai und Juni 2022

Aufgrund des aktuell immer noch sehr hohen Infektionsgeschehens sollen die bestehenden Regeln zunächst um drei Monate verlängert werden. Dies bietet auch Planungssicherheit für die Betreiber der Testzentren.

Durch die uneingeschränkte Weitergeltung der TestV bis Ende Juni wird insbesondere den mehrfach vorgetragenen Bedenken der Verbände und Länder Rechnung getragen, die Bürgertestungen bei hohem Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Unberührt bleibt auch die Testung aufgrund medizinischer Indikation etwa bei Vorliegen von Symptomen (ohnehin kein Regelungstatbestand der Coronavirus-Testverordnung => **Krankbehandlung** nach SGB V). Ebenso unberührt bleiben anlassbezogene Testungen bei asymptomatischen Personen, etwa zur Abklärung bei engem Kontakt, in Ausbruchssituationen und zur Verhütung der Verbreitung in Einrichtungen (§§ 2 bis 4) sowie die bestätigende Diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (§ 4b TestV).

#### 2. Folgewirkungen der Verlängerung der TestV bis Ende Juni 2022

##### Weiterführung der Testungen in Pflegeheimen

Die Regelungen in der TestV über Kontingente und Kostenerstattung zur präventiven Testung in zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§ 4 und § 6 Abs. 4 TestV) ebenso wie die diesbezüglichen Kostenerstattungsregelungen werden fortgeführt. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag versorgen hoch vulnerable Personen. Es ist daher grundsätzlich erforderlich, in diesen Bereichen weiterhin eine hohe Dichte von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Die Kostenerstattung bzw. die Abrechnung in der Pflege – für Sachkosten und für Durchführungskosten - erfolgen über § 7 Abs. 2 TestV i. V. m. § 150 Absatz 2 bis 5a SGB XI („Pflege-Schutzschirm“) aus Mitteln der Pflegeversicherung. Grundlagen sind § 11 TestV (Sachkosten) sowie § 12 Abs. 2 und 3 TestV (Bezugsgrößen für zu erstattende Durchführungskosten); Umsetzung erfolgt gemäß § 150 SGB XI in den diesbezüglichen Festlegungen des GKV-SV. Der Pflegeschutzschirm (§ 150 SGB XI) wurde bereits bis 30. Juni 2022 durch Rechtsverordnung verlängert. Nach Billigung durch die Leitung wird

derzeit die Möglichkeit der weiteren Tragung von Testkosten im Bereich der Pflege durch die Pflegeversicherung auch bei Einschränkungen des Pflege-Schutzschirms ab dem 1. Juli 2022 vorbereitet (Änderungsantrag zum Pflegebonus-Gesetz).

### **3. Weitere neue (technische) Regelungsinhalte**

§ 16 Abs. 4 neu: Einführung einer Berichtspflicht für die KBV - Der Bundesrechnungshof hatte in der Vergangenheit die Bürgertestungen geprüft. Ein Kritikpunkt war die fehlende Transparenz seitens des BMG zu den Abrechnungsprüfungen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen daher zukünftig dem BMG einmal im Quartal über die Kassenärztliche Bundesvereinigung einen Bericht über die Abrechnungsprüfungen nach § 7a TestV übermitteln. Der Bericht soll insbesondere Angaben zur Anzahl der Abrechnungsprüfungen, deren häufigsten Gründe und Angaben dazu, in welcher Höhe und in wie vielen Verfahren Rückzahlungsbeträge nach § 7a Abs. 5 mit weiteren Forderungen verrechnet sowie welche Beträge an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zurückgezahlt worden sind, enthalten.

§ 8 neu: Absenkung der Verwaltungskosten für KVen - Darüber hinaus sollen die Verwaltungskosten der Kassenärztlichen Vereinigungen von bislang 3,5 Prozent auf 2,5 Prozent abgesenkt werden. Hierzu wurden auf Referatsebene mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bereits Gespräche geführt mit dem Ziel, einen sachgerechten Prozentsatz festzulegen. Hintergrund sind die aufgrund der Testentwicklung seit Herbst dynamisch gestiegenen Verwaltungskosteneinnahmen.

§ 7 Abs. 2 TestV neu (Streichung Satz 2): Mit dem Vorschlag wird geregelt, dass keine neuen Testzentren mehr an die CWA angeschlossen werden. Um einen schnellen Ausbau einer deutschlandweiten digitalen Testinfrastruktur zu gewährleisten, wurden alle Teststellen, die Bürgertestungen abrechnen, dazu verpflichtet sich ab 1. August 2021 an die Corona-Warn-App anzubinden. Mittlerweile wurden rund 33.000 Teststellen angebunden, sodass eine ausreichende digitale Testinfrastruktur aufgebaut wurde. Daher kann das Anbindungserfordernis und die spiegelbildlich kostenfreie Bereitstellung des Schnelltestportals für jede sich neu anbindende Teststelle entfallen. Bereits erfolgte Anbindungen bestehen weiter fort.

**4. Finanzierung:** Die für die Refinanzierung aus Bundesmitteln erforderlichen Mittel stehen im Epl. 15 im RegE 2022 I und II derzeit nicht zur Verfügung. Sie müssen insofern zu gegebener Zeit mit einem Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bei BMF beantragt werden. Zunächst sind die Mittel zu nutzen, die für die Refinanzierung aus Bundesmitteln, die für die geltende Rechtslage bei dem einschlägigen Titel zur Verfügung stehen.

## 5. Weiteres Vorgehen ab Mai/Anfang Juni

Rechtzeitig vor dem 30. Juni 2022 ist über die Weitergeltung der TestV zu entscheiden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich grundsätzlich seit Pandemiebeginn durch (Auffrisch-)Impfungen und natürlichen Infektionen eine Grundimmunität in der Bevölkerung ausgebildet, und Daten aus dem In- und Ausland deuten darauf hin, dass die Omikron-Variante mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden ist. Zudem wird der erwartbare saisonale Effekt voraussichtlich in der warmen Jahreszeit zu einer Verringerung der Virusübertragung führen. In dieser Phase der Pandemie rückt der Schutz von Bevölkerungsgruppen stärker in den Vordergrund, die weiterhin ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben. Die Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen in der Bevölkerung generell tritt gegenüber dem Schutz von vulnerablen Populationen in den Hintergrund.

Die anlasslose Testung asymptomatischer Personen in Form der Bürgertestungen (§ 4a Testverordnung) dürfte somit ihren Stellenwert verlieren, unter anderem da mit abnehmender Inzidenz die Aussagekraft positiver Antigen-Schnelltests (der positive prädiktive Wert) sinkt. Daher ist rechtzeitig – spätestens ab Ende Mai/ Anfang Juni eine flächendeckende und dauerhafte Übernahme der Kosten dieser Tests durch den Bund und damit den Steuerzahler fachlich zu prüfen.

Zudem sind ggf. Übergangsregelungen zu erlassen (Abrechnung) und die ebenfalls in der Testverordnung verortete Regelung zur Abrechnung von Genesenzertifikaten durch die Apotheken anzupassen.

gez. 

## Verlängerung, Anpassung und Einsparpotential Testverordnung

### Ausgangslage:

- Derzeit hält das Infektionsgeschehen an bzw. die Inzidenz steigt. Nach Ostern wird von einer sinkenden Inzidenz ausgegangen.
- Seit Pandemiebeginn hat sich durch (Auffrisch-) Impfungen und natürliche Infektionen eine Grundimmunität in der Bevölkerung ausgebildet.
- Daten aus dem In- und Ausland deuten darauf hin, dass die Omikron-Variante mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden ist und der erwartbare saisonale Effekt voraussichtlich in der warmen Jahreszeit zu einer zusätzlichen Verringerung der Virusübertragung führen wird.
- In dieser Phase der Pandemie rückt der Schutz von Bevölkerungsgruppen stärker in den Vordergrund, die weiterhin ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben.
- Bei der anlasslosen Testung asymptomatischer Personen in Form der Bürgertestungen ist zu bedenken, dass mit abnehmender Inzidenz die Aussagekraft positiver Antigen-Schnelltests sinkt. Zudem hängt die Sensitivität von Antigen-Schnelltests im Allgemeinen stark vom Zeitpunkt und der Qualität der Probennahme ab, so dass insbesondere bei asymptomatischen Personen von vielen falsch-negativen Ergebnissen auszugehen ist. Das Risikoverhalten kann sich durch falsch-negative Tests erhöhen. Daher ist eine flächendeckende und dauerhafte Übernahme der Kosten dieser Tests durch den Bund und damit den Steuerzahler nicht länger gegeben (Rückausnahme in „Hotspots“ gemäß IfSG, s.u.).
- Dagegen ist es notwendig, eine Testinfrastruktur zur anlassbezogenen Testung (z.B. zur frühzeitigen Beendigung einer Quarantäne, Testung als Kontaktperson) asymptomatischer Personen weiterhin aufrecht zu erhalten.

### Daraus ergeben sich folgende Änderungsvorschläge:

- **Verlängerung** der bestehenden Regelungen in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 31. März 2022 hinaus **bis zum 31. Mai 2022**.
- Festlegung **neuer Regelungen ab 1. Juni 2022 bis 31. Oktober**, die aufgrund des Pandemieverlaufs geboten sind:
- **Aussetzung** der Testung asymptomatischer Personen ohne bekannte Exposition oder Kontakt zu vulnerablen Personen (sogenannte **Bürgertestungen** nach § 4a TestV).
- Als **Ausnahmen** bleiben:
  - Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das **zwölfte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
  - Personen, die aufgrund einer medizinischen **Kontraindikation**, (z.B. Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel) zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei

Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an **klinischen Studien** zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in **Absonderung** befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
- für den Fall einer Feststellung einer Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden **Infektionslage** in einer **Gebietskörperschaft** und der Anordnung der 3G-Regelung **nach § 28a Absatz 8** Satz 1 Nummer 3 IfSG alle Bürgerinnen und Bürger in der betroffenen Gebietskörperschaft und
- Personen, die **aus der Ukraine geflüchtet** sind.

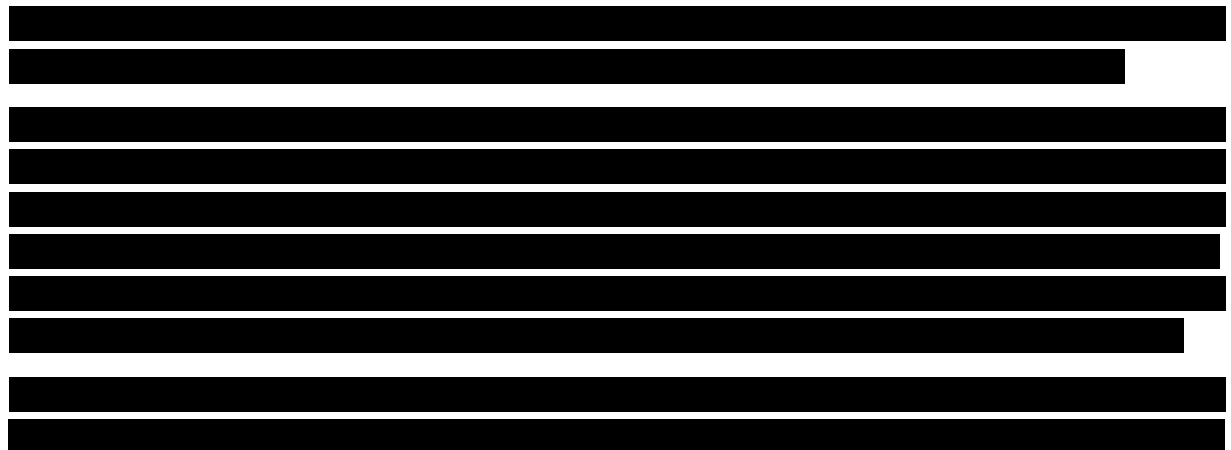
Die **anlassbezogene Testung** (enger **Kontakt**, Ausbruch), das **einrichtungsbezogene** Testen sowie die **PCR-Bestätigungstestung** nach positivem Antigentest **bleiben** bestehen.

Unberührt bleibt auch die Testung aufgrund medizinischer Indikation etwa bei Vorliegen von Symptomen. Dies war ohnehin kein Regelungsstatbestand der Coronavirus-Testverordnung, da er unter die **Krankenbehandlung** nach SGB V fällt.

#### **Finanzwirkungen:**

Dem Bund sind von Januar bis März 2022 Ausgaben für die Coronavirus-Testverordnung in Höhe von 4,2 Mrd. Euro entstanden (durchschnittliche Kosten pro Monat: 1,4 Mrd. Euro). Hiervon entfiel mit rund 3,1 Mrd. Euro (ca. drei Viertel) der größte Kostenblock auf die Bürgertestungen.

Durch die Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung und der damit verbundenen Abrechnungsmöglichkeiten bis zum 31. Oktober 2022 in Kombination mit der Weiterführung der kostenlosen Bürgertestungen bis zum 31. Mai 2022 entstehen dem Bund geschätzte Mehrausgaben in Höhe eines mittleren einstelligen Milliardenbetrags. Die genaue Höhe hängt von zahlreichen stark schwankenden Parametern wie dem weiteren Verlauf der Pandemie sowie dem Inanspruchnahmeverhalten der Bürgerinnen und Bürger ab und lässt sich nicht exakt vorhersagen.



[REDACTED]

[REDACTED]

Eine Verringerung der Vergütung bei Abstrichentnahme und der Sachkostenpauschale für **Antigentests** wird nicht empfohlen, um die **Qualität** der Testungen nicht zu gefährden.

[REDACTED]

**Coronavirus-Testverordnung: Kosten Verlängerung und Einsparpotenziale**

Referat 222/225

Stand: 17. März 2022

**Voraussichtliche Kosten Verlängerung TestV April bis September in Mio. Euro**

		Bürgertests	
		Beibehaltung	Abschaffung/Hotspot-Regelung zum 1. Mai
Vergütungsabsenkung ab 1. Mai	Keine (Status quo)	4.893	3.901
	Sachkostenpauschale Antigen-Schnelltests auf 2,5 Euro	4.726	3.796
	PCR auf 40 Euro	4.877	3.885
	Abstrichnahme auf 7 Euro	4.741	3.846
	Kombination aller 3 Vergütungsabsenkungen	4.558	3.726

**Einsparungen bis September vgl. zum Status quo in Mio. Euro**

		Bürgertests	
		Beibehaltung	Abschaffung/Hotspot-Regelung zum 1. Mai
Vergütungsabsenkung ab 1. Mai	Keine (Status quo)		-991
	Sachkostenpauschale Antigen-Schnelltests auf 2,5 Euro	-167	-1.096
	PCR auf 40 Euro	-16	-1.007
	Abstrichnahme auf 7 Euro	-152	-1.046
	Kombination aller 3 Vergütungsabsenkungen	-334	-1.167

**Ergebnisse**

Die unveränderte Fortführung der Testverordnung bis September ist mit erwarteten Kosten von rund 4,9 Mrd. Euro verbunden.

Die Abschaffung der Bürgertestung würde bis September zu Einsparungen von rund 1 Mrd. Euro führen.

Bei Beibehaltung der Bürgertestungen können rund 0,3 Mrd. Euro bis September durch Vergütungsabsenkungen eingespart werden.

Das maximale Einsparpotenzial liegt bei rund 1,2 Mrd. Euro. für den Zeitraum April bis September.

**Anmerkungen**

In den Monaten Januar bis März 2022 sind für die Testverordnung Kosten von rund 4,2 Mrd. entstanden.

Es wird angenommen, dass die Testverordnung bis Ende September verlängert wird. Keine Berücksichtigung von nachlaufenden Abrechnungen ("Fallbeil").

Hotspot-Regelung bei Bürgertests: Annahme von rund 10 Mio. monatlichen Bürgertests in Hotspots.

Die Höhe der Kosten und damit auch der Einsparungen ist unmittelbar abhängig von den Annahmen zum Mengengerüst der im Rahmen der TestV durchgeführten Tests.

Bei der Anzahl Tests wird ein V-förmiger Verlauf angenommen: Höhere Anzahl Tests zu Beginn und Ende eines Jahres; Abfallen zum Sommer, Anstieg zum Herbst/Winter (siehe Grafiken).

Aufgrund des zeitlichen Verzugs der Abrechnung erbrachter Leistungen wirken Einsparungen erst mit Verzögerung auf die Abrechnungen.

